



Zahl: 640-4/A/0919/2023
Schwaz, den 21.03.2023
Ing. M/bl

Betreff: Dr.-Dorrek-Straße 36 – Sanierung eines Wasserrohrbruches – Vor-
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Dorrek-Straße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 20.03.2023 bis 07.04.2023 inklusive Asphaltierungsarbeiten folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Benutzung der Dr.-Dorrek-Straße ist sowohl für den Individualverkehr als auch den ÖPNV im Bereich des Wasserrohrbruches nur mehr einspurig möglich. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
2. Der Gehsteigbereich zwischen der Fahrbahn und der Wohnanlage der Neuen Heimat (Riedenhof) ist für die Benutzung abzusperren und die Fußgänger auf die andere Straßenseite umzuleiten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

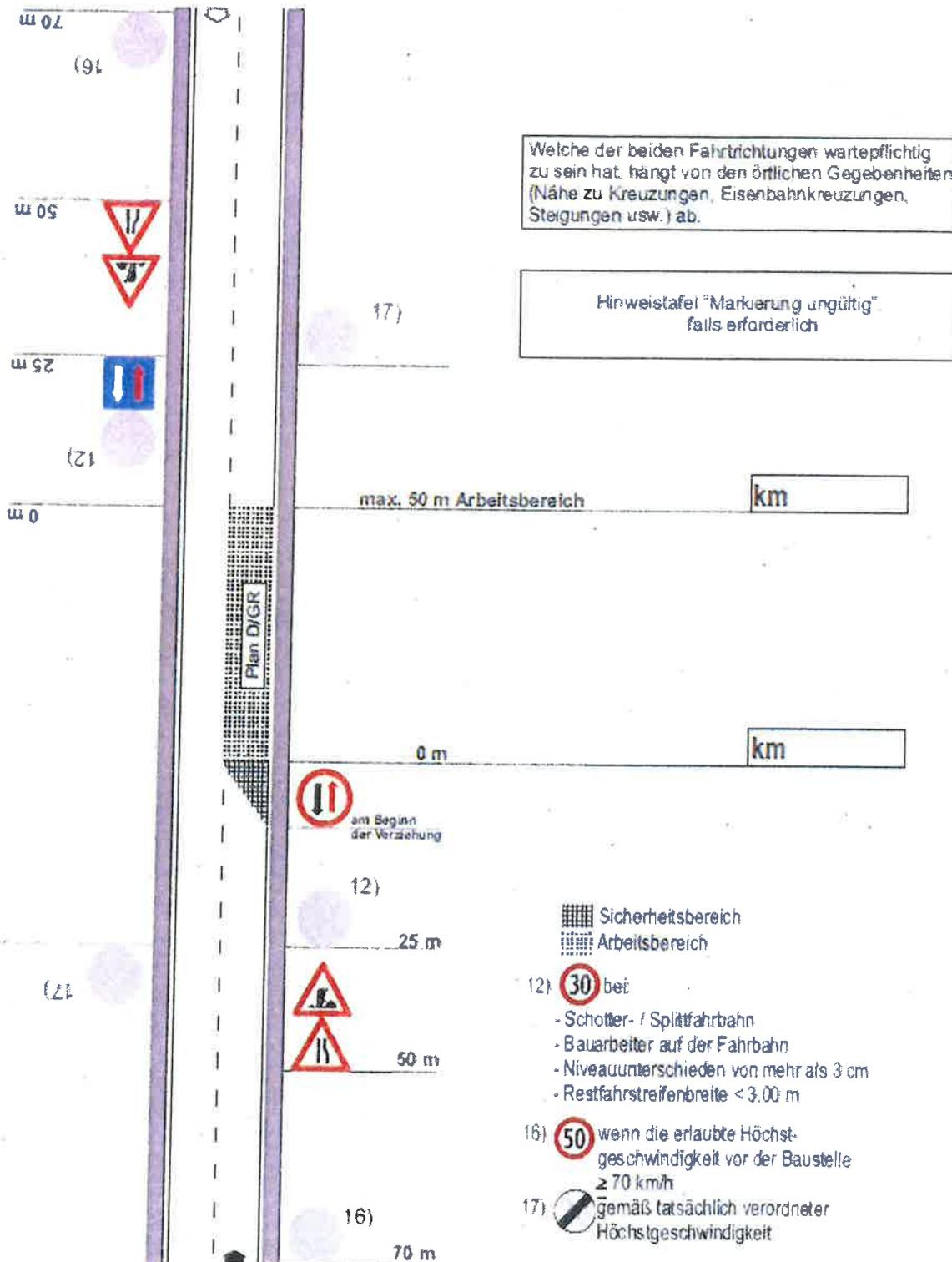

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017